

(6) Rahmenverträge mit den Lieferanten sind durch die übergeordneten Organe bzw. Leiter abzuschließen. Die Wareneinkäufe durch die Jugendklubs erfolgen auf der Grundlage dieser Rahmenverträge. Für die Vertretungsbefugnis gelten die §§ 6 und 10 der Jugendklub-Verordnung vom 10. September 1987 (GBl. I Nr. 24 S. 233).

## § 6

### Finanzierung und Abrechnung

(1) Die übergeordneten Organe bzw. Leiter sind für die Ordnungsmäßigkeit der Finanzierung, Nachweisführung und Abrechnung der Versorgungsleistungen gemäß den Rechtsvorschriften verantwortlich.

(2) Die Finanzierung der Ausgaben und die Abrechnung der Einnahmen aus den durch die Jugendklubs erbrachten Versorgungsleistungen erfolgen über gesonderte Verwahrkonten. Durch das übergeordnete Organ bzw. den Leiter können für das Verwahrkonto der Leiter der „Arbeitsgruppe Versorgung“ und ein weiteres Jugendklubmitglied als Anweisungsberechtigte festgelegt werden.

(3) Die „Arbeitsgruppen Versorgung“ können eine Bargeldkasse führen, über die alle Bargeldbewegungen abgewickelt werden. Zum Nachweis der mit den Versorgungsleistungen verbundenen Bargeldeinnahmen und -ausgaben ist ein Kassenbuch (Vordruck 80/0701 Vordruckverlag Freiberg) zu führen. Die Ausgaben sind reVISIONSSICHER nachzuweisen (Quittungen, Belege). Über die Führung der Bargeldkasse einschließlich Belegwesen sind durch die übergeordneten Organe bzw. Leiter die erforderlichen Festlegungen zu treffen, insbesondere zum Kassenstand und zur Beauftragung eines Kassenverantwortlichen. Es ist eine vierteljährliche Abrechnung der Bargeldkasse für die mit der Versorgung verbundenen Einnahmen und Ausgaben zu sichern.

(4) Die übergeordneten Organe bzw. Leiter haben die Vorfinanzierung des für die Versorgung erforderlichen Warenbestandes zu gewährleisten.

(5) Die beim Verkauf der Getränke und Speisen auftretenden Erlöse aus

— Differenzen von Industrieabgabepreisen bzw. Großhandelsabgabepreisen zu Einzelhandelsverkaufspreisen und deren Rundungen auf 0,05 M bzw. 0,10 M Beträge,

— dem 10%igen Aufschlag auf die Einzelhandelsverkaufspreise gemäß § 3 Abs. 2 einschließlich der vorgenommenen Aufrundungen

sind nach Warenpositionen im einzelnen aufzuführen und auf dem Verwahrkonto gemäß Abs. 2 nachzuweisen.

(6) Die Erlöse gemäß Abs. 5 sind zur Rückzahlung der Mittel für die Vorfinanzierung der Warenbestände sowie zur Deckung von Verlusten aus dem Risiko des nicht vollständigen Absatzes verderbgefährdeter Waren bzw. bei verdorbenen Waren einzusetzen, sofern die beauftragten Jugendklubmitglieder nicht gemäß § 3 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1987 zur Jugendklub-Verordnung (GBl. I Nr. 24 S. 236) materiell verantwortlich sind. Sind dafür keine bzw. nicht ausreichende Erlöse vorhanden, haben die übergeordneten Organe bzw. Leiter über die Behandlung der Verluste zu entscheiden. Alle Warenverluste sind zu protokollieren und vom Jugendklubleiter bzw. bei Abwesenheit von dessen Stellvertreter zu bestätigen. Die Protokolle gelten als Belege zur finanziellen Entlastung.

(7) Die saldierten Erlöse stehen den ehrenamtlich geleiteten Jugendklubs bzw. den ehrenamtlichen FDJ-Klubräten in den hauptamtlich geleiteten Jugendklubs für die Gestaltung des Klublebens, die Verbesserung der materiell-technischen Bedingungen und der Veranstaltungstätigkeit zur Verfügung.

## § 7

### Kontrollen

(1) Für die planmäßige Kontrolle der Versorgung sind die übergeordneten Organe bzw. Leiter verantwortlich. Sie haben insbesondere zu kontrollieren:

- Einhaltung des bestätigten Leistungsangebots in den vorgesehenen Versorgungszeiten,
- Gewährleistung der personellen und materiell-technischen Voraussetzungen unter besonderer Beachtung der hygienischen Erfordernisse sowie die konsequente Einhaltung von Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene,
- Einhaltung der festgelegten Verkaufspreise und der Preisauszeichnung,
- Durchführung von mehrmaligen Stichtagsinventuren der Bestände an Handelswaren im Jahr,
- Einhaltung der geltenden Bestimmungen zur Konto- und Kassenführung.

(2) Die zuständigen Fachorgane der Räte der Kreise kontrollieren die Erfüllung der ihnen nach dieser Anordnung obliegenden Aufgaben und gewährleisten die erforderliche Unterstützung.

## § 8

### Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1988

### Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: Dr. J u r i c h  
Staatssekretär

## Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

### Gestaltung des Leistungsangebots an Getränken und Speisen unter Gewährleistung hygienischer Voraussetzungen in Jugendklubs der FDJ

Das Leistungsangebot ist unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Voraussetzungen entsprechend nachfolgenden 3 Varianten vorzunehmen:

#### 1. Varianten des Leistungsangebots

##### Angebotsvariante I

Angebot von Getränken,

Bezug und Abgabe verpackter Lebensmittel (z. B. Dauerbackwaren, Süßwaren)

##### Angebotsvariante II

Neben dem Angebot gemäß Variante I zusätzlich:

Zubereitung und Abgabe von 1—2 Imbißartikeln (z. B. wahlweise belegte Brötchen mit Wurst und Käse, im Wasserbad erhitze Würstchen oder gewerblich hergestellte verzehrfertige Schnitzel bzw. Buletten)

##### Angebotsvariante III

In Erweiterung des Angebots gemäß Variante II:

Breites Tagesangebot von Imbißartikeln,

Ausgabe verzehrfertig angelieferter warmer Speisen unter Heißhaltung innerhalb von 4 Stunden.

#### 2. Räumliche und materiell-technische Voraussetzungen

2.1. Der gastronomische Bereich in Jugendklubs gilt als öffentliche Gaststätte gemäß Gemeinschaftsküchen-Anordnung vom 30. April 1986 (GBl. I Nr. 20 S. 293).

2.2. Die mit der Speisenvorbereitung, -herstellung und -abgabe betrauten Jugendklubmitglieder müssen bei ihrer Tätigkeit Hygienekleidung (Kochfest) tragen. Das sind z. B. Kittel im Küchenbereich bzw. gesondert bei der